

Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 2. Planänderung für den Neubau der Umsteiganlage und des Betriebshofes in Gröpelingen

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Neubau der Umsteiganlage und des Betriebshofes in Bremen-Gröpelingen, Antrag auf Planänderung

Hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde am 29.01.2020 erlassen. Die Baumaßnahmen haben bereits begonnen und werden voraussichtlich im Herbst 2021 abgeschlossen sein.

Die Bremer Straßenbahn AG hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die 2. Planänderung durch die Feststellung der unwesentlichen Bedeutung dieser Planänderung entsprechend § 76 Abs. 2 BremVwVfG zuzulassen.

Gegenstand der 2. Planänderung sind folgende Anpassungen und Änderungen im Lageplan 1:250 (Anlage 3.1) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 5.2):

- Die Beschriftung der Lärmschutzwand wurde geändert.
- Die Darstellung Schraffur der Lärmschutzwand wurde geändert.
- Lage und Abmessung von Grünflächen
- Verschiebung des Gleiskreuzes der Umsteiganlage
- Abmessungen Kiosk
- Abmessungen Werkstatt und Polizeigebäude
- Parkstreifen vor der Radsatzhalle
- Spänecontainer hinzugefügt
- Sandsilo hinzugefügt
- Platz für Abfallcontainer hinzugefügt
- Abmessungen Parkdeck und Fahrradplätze
- Größe und Lage Einfahrttor 1
- Im LBP wurde im Wesentlichen die Flächeninanspruchnahme angepasst und die Flächenäquivalente entsprechend überarbeitet. Die zusätzliche Versiegelung von 160 m² wird kompensiert durch die Erweiterung der zu begrünenden Fläche in den Bestandsgleisen.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 UVPG war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Die mit der 2. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkung resultiert ausschließlich aus der Versiegelung von zusätzlichen 160 m² Oberfläche. Die Vorhabensfläche ist bereits zu 76 % voll- und teilversiegelt, allerdings werden auch bisher unversiegelte Flächen zusätzlich in Anspruch genommen, wodurch sich der Versiegelungsgrad erhöht. Dennoch entsteht keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung für das Schutzgut Fläche, da größtenteils bereits vorbelastete Bereiche wieder in Anspruch genommen werden. Die jetzt beantragten 160 m² zusätzlicher Versiegelung werden durch die Erweiterung der zu begrünenden Fläche in den Bestandsgleisen kompensiert und sind im Verhältnis zum Gesamtvorhaben als unerheblich zu betrachten.

Auswirkungen auf den Menschen

Die Schall- und Erschütterungssituation wird sich gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben durch die Planänderung nicht ändern.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Bereich ist bereits heute schon stark versiegelt und wird durch den geplanten Umbau noch weiter versiegelt, so dass durch die zusätzlichen 160 m² keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Flächenversiegelungen wirken sich durch eine Erhöhung der Temperaturamplitude und die Verringerung der Luftfeuchtigkeit nur kleinräumig auf das Klima im unmittelbaren Umfeld aus. Die zusätzlichen 160 m² werden nicht zu einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima führen, insbesondere diese durch zusätzliche begrünende Fläche in den Bestandsgleisen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Landschaft

Die zusätzliche Versiegelung wird kaum wahrnehmbar sein. In diesem durch das Straßenbahndepot und die Hauptstraßen massiv vorbelasteten Bereich wird daher durch die geplanten Änderungen keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung hervorgerufen.

Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftserleben Klima und kulturellen Erbe

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändern sich die Auswirkungen nicht.

Die Naturschutzbehörde hat erklärt, mit den Änderungen der BSAG einverstanden zu sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 2. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich der 1. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bremen, den 07.07.2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau				
Eing.: 28. April 2020				
53				2



Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau

Ref. -53.7-

Frau Kriesten-Witt

An der Reeperbahn 2

28217 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Linien 6 und 52
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen
Jürgen Steuer

Telefon
0421 5596-507

Telefax

E-Mail
juergensteuer@bsag.de

Datum
23.03.2020

Betreff

**Antrag auf Änderung der Bauunterlagen und Planfeststellung
gemäß §28 PBefG sowie der Zustimmung nach §60 BOSTrab
für den Neubau der Umsteiganlage und des Betriebshofes
in Bremen-Gröpelingen**

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Dr. Maike Schaefer

Vorstand
Michael Hünig
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Norddeutsche Landesbank
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der Planung zum Bauvorhaben Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage in Gröpelingen haben sich mit fortschreitender Detailierung notwendige Anpassungen und Änderungen gegenüber den planfestgestellten Unterlagen ergeben. Die Änderungen sind nach unserer Auffassung von unwesentlicher Art. Wir beantragen mit diesem Schreiben die Änderung der unten aufgeführten planfestgestellten Unterlagen.

Die Maßnahme wurde mit dem Straßenbaulastträger sowie der Abteilung 5 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt. Eine vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde für diese Maßnahme nicht extra durchgeführt, da dieses bereits im Vorlauf zum Planfeststellungsverfahren erfolgte.

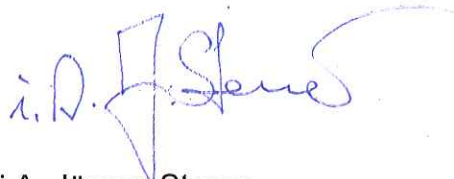
Für die oben genannte Baumaßnahme erhalten sie die Planunterlagen in achtfacher Ausfertigung zur Prüfung. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

1. Lageplan 1:250 (Anlage 3.1)
2. Landschaftpflegerische Begleitplanung (Auszug)

Mit freundlichen Grüßen
Bremer Straßenbahn AG



i.A. Andreas Busch



i.A. Jürgen Steuer

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Neubau des Betriebshofes und der Umsteigeanlage in Gröpelingen

Änderungen in der Ausführungsplanung

Geplante/r Antragstellung: Juni 2020

Baubeginn: Juli 2020

Fertigstellung: Ende 2023

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

..... § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.)

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	x
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	x
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	x
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	x
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	x
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe.			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	x	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. 160 m ² ...	x	
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abbrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

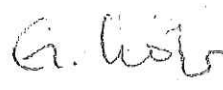
¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

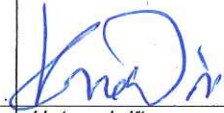
		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen	X	
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
02.06.2020	Bremer Straßenbahn AG Frau Gerhild Köhr	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den		
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den 07.07.2020	KRIESEN-WITT 53-9	
	Name, OKZ	Unterschrift

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12

28199 Bremen

Auskunft erteilt
Annette Kriesten-Witt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.05

Tel. +49 421 3 61-23 47

Fax

E-Mail
annette.kriesten @bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-7

Bremen, 07. Juli 2020

Planfeststellungsbeschluss nach §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 29. Januar 2020 für den Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Grö- pelingen

Feststellung einer 2. Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2 BremVwVfG

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. Januar 2020 wurden die Planunterlagen für den
Neubau des Betriebshofes und der Umsteiganlage Gröpelingen gemäß §§ 28 ff des Perso-
nenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Bremischen Verwal-
tungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) einschließlich der Folgemaßnahmen mit den Änderungen
und Ergänzungen (Blaueintragungen) in den Planunterlagen festgestellt. Die Baumaßnah-
men haben bereits begonnen und werden voraussichtlich im Herbst 2021 abgeschlossen
sein.

Die Bremer Straßenbahn AG hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadt-
entwicklung und Wohnungsbau beantragt, die 2. Planänderung durch die Feststellung von
unwesentlicher Bedeutung dieser Planänderung entsprechend § 76 Abs. 2 BremVwVfG zu-
zulassen.

Gegenstand der 2. Planänderung sind folgende Anpassungen und Änderungen im Lageplan
1:250 (Anlage 3.1) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 5.2):

- Die Beschriftung der Lärmschutzwand und Darstellung durch Schraffur im Lageplan wurde geändert.
- Die Länge und Abmessung von Grünflächen wurden geändert.
- Das Gleiskreuz der Umsteiganlage wurde verschoben.

- Seite 1 von 3 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX
Bremer Landesbank
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX

Internet: <https://baumwelt.bremen.de>

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

- Die Abmessungen vom Kiosk, der Werkstatt und des Polizeigebäudes wurden geändert.
- Parkstreifen vor der Radsatzhalle wurden geändert.
- Spänecontainer, Sandsilo und ein Platz für den Abfallcontainer wurden hinzugefügt.
- Die Abmessungen von Parkdeck und Fahrradplätzen wurden geändert.
- Die Größe und Lage des Einfahrttores 1 wurde geändert.
- Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde im Wesentlichen die Flächeninanspruchnahme angepasst und die Flächenäquivalente entsprechend überarbeitet. Die zusätzliche Versiegelung von 160 m² wird durch die Erweiterung der zu begrünenden Fläche in den Bestandsgleisen kompensiert.

Nach § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Neubau der Umsteigeanlage und des Betriebshofes in Gröpelingen stellt eine Maßnahme im Sinne des § 28 PBefG dar. Gemäß § 76 Abs. 2 BremVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass von ihrer Seite keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planänderung bestehen, weil die Änderungen, die zahlenmäßig/rechnerisch in den Landschaftspflegerischen Begleitplan eingearbeitet wurden, im Verhältnis zum Gesamtvorhaben als unerheblich zu betrachten seien und ausreichende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen wurden.

Als Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung besteht, für die beantragte Entscheidung bezüglich der 2. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Auswirkungen der 2. Planänderung

Auswirkungen auf den Menschen

Die Schall- und Erschütterungssituation wird sich gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben durch die Planänderung nicht ändern.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Die mit der 2. Planänderung einhergehende Eingriffswirkung resultiert ausschließlich aus der Versiegelung von zusätzlichen 160 m² Oberfläche. Da diese zusätzliche Versiegelung durch die Erweiterung der zu begrünenden Fläche in den Bestandsgleisen kompensiert werden und im Verhältnis zur versiegelten Fläche des Gesamtvorhabens als unerheblich anzusehen sind, entsteht keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung für das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Bereich ist bereits heute schon stark versiegelt und wird durch den geplanten Umbau noch weiter versiegelt, so dass durch die zusätzlichen 160 m² keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Flächenversiegelungen wirken sich durch eine Erhöhung der Temperaturamplitude und die Verringerung der Luftfeuchtigkeit nur kleinräumig auf das Klima im unmittelbaren Umfeld aus. Die zusätzlichen 160 m² werden nicht zu einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima führen, insbesondere diese durch zusätzliche begrünende Fläche in den Bestandsgleisen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Landschaft

Die zusätzliche Versiegelung wird kaum wahrnehmbar sein. In diesem durch das Straßenbahndepot und die Hauptstraßen massiv vorbelasteten Bereich wird daher durch die geplanten Änderungen keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung hervorgerufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich um eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 76 Abs. 2 BremVwVfG handelt.

Der geänderte Lageplan und der Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist mit dem Dienstsiegel Nummer 30 der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gekennzeichnet und wird Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kriesten-Witt

